



# Richtlinie des Rektorats und Senats der Technischen Universität Graz zu Universitätslehrgängen

RL 94000 ULEG 117-01

Technische Universität Graz  
Rechbauerstraße 12  
A-8010 Graz  
Telefon +43 (0) 316 873 / 0

	Erstellt	Geprüft	Freigegeben
Name	OE Life Long Learning	VR Lehre, Curricula-Kommission des Senats für Doktoratsstudien und Universitätslehrgänge	Rektoratsbeschluss, Senatsbeschluss
Datum	September 2018	07.11.2018	11.12.2018 / 28.01.2019

## **Zweck**

Zweck dieser Richtlinie ist die Definition und systematische Durchführung von Universitätslehrgängen im Rahmen der universitären Weiterbildungsangebote der Technischen Universität Graz (Life Long Learning).

## **Geltungsbereich**

Diese Richtlinie gilt für Universitätslehrgänge an der Technischen Universität Graz sowie für die gemeinsame Veranstaltung von Universitätslehrgängen mit Kooperationspartner und Kooperationspartnerinnen (andere Universitäten, postgraduale Bildungsinstitutionen, Unternehmen etc.).

## **Verteiler**

An alle an der Technischen Universität Graz beschäftigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

## **Mitgeltende Unterlagen**

*Prozess „Einreichen eines neuen Universitätslehrganges“ (PB 92000 EULG 067-01),*

*„Mustercurriculum für Universitätslehrgänge“ (2019)*

*Satzungsteil Studienrecht der TU Graz sowie Universitätsgesetz 2002 (jeweils in der geltenden Fassung)*

## **Prozessverantwortlichkeit**

Leitung der OE Life Long Learning

## Richtlinie für Universitätslehrgänge an der Technischen Universität Graz

(Beschluss des Senats vom 28.01.2019, veröffentlicht im Mitteilungsblatt vom 20.02.2019, Nr. 10)

### Präambel

Universitätslehrgänge (ULG) dienen der Fort- und Weiterbildung und sind außerordentliche Studien (§ 51 Abs. 2 Z 20-21 UG). Demgemäß sind Studierende von ULG außerordentliche Studierende (§ 51 Abs. 2 Z 22). Mit der Einrichtung von Universitätslehrgängen erfüllt die Technische Universität Graz (TU Graz) die gesetzliche Aufgabe, Weiterbildungsangebote - insbesondere für Absolventen und Absolventinnen von Universitäten - bereitzustellen (§ 3 Z 5 UG).

### § 1 Einrichtung von Universitätslehrgängen

- (1) ULG werden an der TU Graz gemäß § 56 UG eingerichtet. Gemäß der *Richtlinie des Senates der Technischen Universität Graz zur Einrichtung von Studien vom 7. Oktober 2013* ist zur Einrichtung von ULG das Einvernehmen zwischen Senat und Rektorat herzustellen (§ 6 Abs. 1 Z 1).
- (2) ULG werden nach der Prozessbeschreibung „*Einreichen eines neuen Universitätslehrganges*“ (PB 92000 EULG 067-01) eingerichtet. Die Erstellung des Curriculums erfolgt in Abstimmung mit der Organisationseinheit *Life Long Learning*.
- (3) Der Umfang der ULG ist im Sinne des Europäischen Systems zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (ECTS - European Credit Transfer and Accumulation System) anzugeben, den einzelnen Studienleistungen sind ECTS-Anrechnungspunkte zuzuteilen (Beschluss 253/2000/EG, Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L28 vom 03.02.2000).
- (4) Die Festlegung der akademischen Grade bzw. der akademischen Bezeichnungen für Absolventinnen und Absolventen von ULG hat nach den Bestimmungen von § 87a UG zu erfolgen.
- (5) Die Zulassungsvoraussetzungen für Universitätslehrgänge werden in den jeweiligen Curricula festgelegt. Nähere Bestimmungen zur Erstellung eines Curriculums werden im „*Mustercurriculum für Universitätslehrgänge*“ definiert.
- (6) Das von den zuständigen Gremien beschlossene Curriculum wird im Mitteilungsblatt der TU Graz veröffentlicht und tritt frühestens vier Wochen nach der Kundmachung in Kraft (§ 12 Abs. 3 *Satzungsteil Studienrecht*).

### § 2 Arten von Universitätslehrgängen

- (1) Folgende drei Arten von ULG können an der TU Graz eingerichtet werden:
  1. ULG mit Masterabschluss (90 - 120 ECTS-Anrechnungspunkte)
    - a) ULG mit Masterabschluss umfassen mindestens 90 ECTS-Anrechnungspunkte und sind in Bezug auf Zulassungsvoraussetzungen, Umfang und Anforderungen mit internationalen Masterstudien vergleichbar (§ 51 Abs. 2 Z 23 UG). Rahmenbedingungen für die Erstellung von Masterarbeiten werden in § 7 (4) näher definiert.

- b) Im Curriculum eines Universitätslehrgangs dürfen im jeweiligen Fach international gebräuchliche Mastergrade festgelegt werden (§ 87a Abs. 1 UG). Die bescheidmäßige Verleihung des akademischen Grades ist spätestens einen Monat nach Erfüllung aller Voraussetzungen durch das studienrechtliche Organ durchzuführen (§ 87 Abs. 2 UG). Die TU Graz verleiht den Absolventen und Absolventinnen von ULG in der Regel den akademischen Grad „Master of Engineering“ (MEng); im Curriculum können ggf. auch andere akademische Grade (z.B. MBA) festgelegt werden.
2. ULG mit Abschluss zum akademischen Experten bzw. zur akademischen Expertin (60 - 89 ECTS-Anrechnungspunkte)
- a) ULG mit Abschluss zum akademischen Experten bzw. zur akademischen Expertin umfassen gem. § 87a Abs. 2 UG mindestens 60 ECTS-Anrechnungspunkte und dienen der Weiterbildung von qualifizierten Fachkräften auf akademischem Niveau.
  - b) Gemäß § 87a Abs. 2 UG wird den Absolventinnen die akademische Bezeichnung „Akademischer/Akademische ...“ mit einem die Inhalte des jeweiligen ULG charakterisierenden Zusatzes verliehen. Die bescheidmäßige Verleihung akademischer Bezeichnungen ist spätestens einen Monat nach Erfüllung aller Voraussetzungen durch das studienrechtliche Organ durchzuführen (§ 87 Abs. 2 UG).
  - c) Dem Bescheid über die Verleihung der akademischen Bezeichnung dürfen fremdsprachige Übersetzungen angeschlossen werden, wobei die Benennung der Universität und des ausstellenden Organs sowie die akademische Bezeichnung selbst nicht zu übersetzen sind (§ 87 Abs. 3 UG).
3. ULG mit Zertifikatsabschluss (30-59 ECTS-Anrechnungspunkte)
- a) Die Zulassungsvoraussetzungen sind gemäß den Einstufungen des NQR (Nationaler Qualifikationsrahmen) bzw. EQR (Europäischer Qualifikationsrahmen) zu definieren.
  - b) Die Ausstellung der Zertifikate erfolgt durch das studienrechtliche Organ.
- (2) Bildungsangebote, die weniger als 30 ECTS-Anrechnungspunkte umfassen, sind als Universitätskurse zu bezeichnen und unterliegen einem vereinfachten Verfahren, welches in einer gesonderten Richtlinie beschrieben ist.

### § 3 ULG als gemeinsam eingerichtete Studien

- (1) ULG können aufgrund von Vereinbarungen zwischen mehreren österreichischen Universitäten oder anderen österreichischen postsekundären Bildungseinrichtungen gemeinsam eingerichtet und durchgeführt werden, wobei ein gleichlautendes Curriculum zu erlassen ist (§ 51 Abs. 2 Z. 27 UG). Im Curriculum ist die Zuordnung der Fächer zu der jeweiligen Bildungseinrichtung ersichtlich zu machen (§ 54e Abs. 2 UG).
- (2) Bei gemeinsam eingerichteten Studien haben die beteiligten Bildungseinrichtungen eine Vereinbarung über die Durchführung sowie die Arbeits- und die Ressourcenaufteilung zu schließen (§ 54e Abs. 1 UG). In den von den Rektoraten der beteiligten Universitäten zu erlassenden Verordnungen sind Regelungen betreffend der Zuständigkeiten zur Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen festzulegen (§ 54e Abs. 3 UG).
- (3) Des Weiteren ist in der Vereinbarung festzulegen, welche Bildungseinrichtung die Zulassung durchzuführen hat. Mit der Zulassung wird die oder der Studierende auch Angehörige oder Angehöriger aller am gemeinsam eingerichteten Studium beteiligten Bildungsinstitutionen (§ 54e Abs. 4 UG). Die zulassende Bildungsinstitution hat die Fortsetzungsmeldungen durchzuführen, die das Studium betreffenden Bestätigungen, Bescheinigungen und Nachweise sowie die abschließenden Zeugnisse auszustellen und den vorgesehenen akademischen Grad

oder die vorgesehene akademische Bezeichnung zu verleihen sowie den Anhang zum Diplom (diploma supplement) auszustellen (§ 54e Abs. 5 UG).

#### § 4 Kooperationen mit nicht-wissenschaftlichen Einrichtungen

- (1) Zur organisatorischen und wirtschaftlichen Unterstützung können mit nicht-wissenschaftlichen Institutionen (z.B. Unternehmen) Kooperationen eingegangen werden. Dabei ist verpflichtend ein Kooperationsvertrag zu schließen, in dem Zuständigkeiten, Rechte, Pflichten und Haftungsfragen sowie die finanziellen Modalitäten definiert werden.
- (2) Die Kooperationsverträge werden durch den Vizerektor bzw. die Vizerektorin für Lehre unterzeichnet.

#### § 5 Wissenschaftliche Lehrgangsleitung

- (1) Für jeden ULG ist eine habilitierte (venia docendi, § 103 UG), an der TU Graz tätige Person des jeweiligen Fachbereichs mit der wissenschaftlichen Lehrgangsleitung zu beauftragen. Die Beauftragung ist bis auf Widerruf gültig und wird durch den Vizerektor bzw. die Vizerektorin für Lehre durchgeführt.
- (2) Die wissenschaftliche Lehrgangsleitung trägt die inhaltliche Hauptverantwortung für den ULG. Nach Maßgabe des organisatorischen Bedarfs ernennt der Vizerektor bzw. die Vizerektorin für Lehre auf Vorschlag der wissenschaftlichen Lehrgangsleitung weitere Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen in fachliche und administrative Leitungsfunktionen. Die Gesamtverantwortung verbleibt jedoch in jedem Fall bei der wissenschaftlichen Lehrgangsleitung. Die Aufgabenbereiche werden im Beauftragungsschreiben durch den Vizerektor bzw. die Vizerektorin für Lehre näher definiert.

#### § 6 Lehrende / Faculty

- (1) Die Lehrenden bzw. die Faculty eines ULG werden von der wissenschaftlichen Lehrgangsleitung gemäß ihrer fachlichen Eignung ausgewählt. Lehrende müssen jedenfalls über ein abgeschlossenes Master- bzw. Diplomstudium oder einen gleichwertigen Abschluss verfügen.
- (2) Für ULG können zusätzlich zu Lehrenden aus Hochschulen auch Praktiker bzw. Praktikerinnen als Lehrende hinzugezogen werden, um im Bedarfsfall Einblicke in relevante Arbeitspraxis zu ermöglichen. Dabei ist auf ein ausgewogenes Verhältnis zu achten. Werden Lehrende der TU Graz für Lehrveranstaltungen im Rahmen von ULG eingesetzt, ist zu beachten, dass diese nicht im Rahmen der bestehenden Lehrverpflichtung stattfinden und die Lehre der ordentlichen Studien nicht beeinträchtigt wird.

#### § 7 Qualitätssicherung

- (1) Im Curriculum des jeweiligen ULG muss ein Konzept zur Qualitätssicherung definiert werden (siehe *Mustercurriculum für Universitätslehrgänge*).
- (2) Die Verantwortung für die Durchführung von qualitätssichernden Maßnahmen liegt bei der wissenschaftlichen Lehrgangsleitung. Gegebenenfalls trifft sie die Entscheidung über notwendige Korrekturmaßnahmen.
- (3) Studienrechtliche Rahmenbedingungen sind dem „*Mustercurriculum für Universitätslehrgänge*“ sowie dem *Satzungsteil Studienrecht* der TU Graz zu entnehmen.
- (4) In Bezug auf die Masterarbeiten wird Folgendes definiert:
  - a) Bei ULG gem. § 2 Abs. 1 Z. 1 mit einem Gesamtumfang von 90 ECTS-Anrechnungspunkten ist eine Masterarbeit im Umfang von mindestens 20 ECTS-

Anrechnungspunkten im Curriculum festzulegen. Bei ULG gem. § 2 Abs. 1 Z. 1 mit einem Gesamtumfang von 120 ECTS-Anrechnungspunkten hat der Umfang der Masterarbeit 30 ECTS-Anrechnungspunkte zu betragen.

- b) Die Betreuung, Verfassung und Beurteilung von Masterarbeiten erfolgt nach den Bestimmungen des *Satzungsteils Studienrecht der TU Graz*. Das Thema der Masterarbeit und der Betreuer bzw. die Betreuerin werden von der wissenschaftlichen Lehrgangsführung genehmigt.
- c) Die Masterarbeit ist gem. § 86 Abs. 1 UG durch Übergabe an die Universitätsbibliothek zu veröffentlichen. Bei gemeinsam eingerichteten ULG wird die Masterarbeit an die Bibliothek der Stammuniversität übergeben. Über einen allfälligen Antrag auf Ausschluss der Benützung gem. § 86 Abs. 4 UG (Sperrantrag) entscheidet der Vizerektor bzw. die Vizerektorin für Lehre.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit dem Tag ihrer Verlautbarung im Mitteilungsblatt der TU Graz in Kraft.